

Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Pommelsbrunn

(FGS)

vom 02.03.2026



Inhalt

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Entstehen und Fälligkeit	3
§ 4 Grabnutzungsgebühr	4
§ 5 Bestattungsgebühren	4
§ 6 Sonstige Gebühren	5
§ 7 Inkrafttreten	5

Friedhofsgebührensatzung

(FGS)

vom 02.03.2026

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Pommelsbrunn folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt tagesgenau.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) ein Einzelgrab	65,90 €,
b) ein Familiengrab doppeltief	85,00 €,
c) ein Familiengrab doppelbreit	133,70 €,
d) ein Familiengrab doppeltbreit und doppeltief	171,90 €,
e) ein Familiengrab dreifachbreit	250,70 €,
f) ein Kindergrab	60,10 €,
g) eine einfache Gruft	85,00 €,
h) eine Familiengruft	210,10 €,
i) eine Urnennische 2-fach	68,20 €,
j) eine Urnennische 2-fach „Hexagon“	58,60 €,
k) ein Urnenerdgrab	64,90 €,
l) ein Urnenerdgrab mit Röhre und Platte	58,50 €,
m) ein Urnenfeld	77,70 €,
n) ein Urnenerdgrab in einem Baumbestattungsfeld	94,80 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 10 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1)	Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle/Aussegnungshalle beträgt pro angefangenem Kalendertag	420,00 €.
(2)	Die Gebühr für die Benutzung des Leichenkühlraumes beträgt pro angefangenem Kalendertag	20,00 €.
(3)	Die Gebühr für die Annahme und Herausgabe des/der Verstorbenen oder der Urne beträgt	135,45 €.
(4)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen der Halle zur persönlichen Abschiednahme beträgt pro angefangener Stunde	194,95 €.
(5)	Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
	a) bei einem Kindergrab (bis zu 5 Jahren) 1,25 m tief	194,95 €,
	b) bei einem Erdgrab (über 5 Jahre) 1,75 m tief	843,50 €,
	c) bei einem Erdgrab (über 5 Jahre) 2,20 m tief	998,20 €,
	d) bei einem Urnenerdgrab	165,20 €,
	e) bei einer bestehenden Gruft	760,20 €,
	f) bei einem Urnengrab in einer Gruft	284,20 €.
(6)	Die Gebühr für das Öffnen und Schließen einer Urnennische beträgt	124,74 €.
(7)	Die Gebühr beträgt bei	
	a) Exhumierung eines Verstorbenen aus einem Erdgrab	1.831,20 €.
	b) Umbettung einer Urne aus einer Urnennische	179,48 €.
	c) Freiräumung einer Urnennische nach Ablauf der Ruhezeit	219,94 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 70 € erhoben.
- (2) Für die Anforderung einer Urne zum Zweck der Bestattung wird eine Gebühr in Höhe von 50 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Pommelsbrunn, den 02.03.2026

Gemeinde Pommelsbrunn

Haushahn
1. Bürgermeister

